

## **Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1807**

**betreffend Kultur: Theater Casino Zug; Auflösung der Stiftung Theater Casino Zug und Überführung von Aktiven, Passiven und Leistungsvereinbarung an die Theater- und Musikgesellschaft Zug**

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2910 vom 17. Dezember 2024:

1. Der Auflösung der Stiftung Theater Casino Zug (TCZ) wird zugestimmt.
2. Die Leistungsvereinbarungen für die Jahre 2024 bis 2027 mit der TCZ und der Theater- und Musikgesellschaft Zug (TMGZ) werden vorbehältlich des positiven Entscheids der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ersetzt durch eine einzige neue Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der TMGZ für die Jahre 2025 bis 2029.
3. Die bereits zugesicherten jährlich wiederkehrenden Beiträge für die Jahre 2025 bis 2027 an die TCZ und an die TMGZ werden der TMGZ ausgerichtet. Für die Jahre 2028 und 2029 wird der TMGZ ein jährlicher Beitrag von CHF 1'344'000.00 zugesichert.
4. Der Betrag in der Höhe von CHF 1'344'000.00 sowie der einmalige Beitrag von CHF 90'000.00 für das Jahr 2025 zur Deckung der Energiekosten werden den Erfolgsrechnungen 2025 bis 2029, Konto 1600/3636.04, Theater- und Musikgesellschaft, belastet.
5. Der jährlich wiederkehrende Beitrag von CHF 1'344'000.00 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Indexstand Dezember 2022 = 104.4, Basis Dezember 2020 = 100. Er kann einmal jährlich aufgrund der Teuerung per Indexstand April neu berechnet und für die nächste Budgetperiode angepasst werden. Die Teuerungsbereinigung kann erstmals für das Jahr 2025 vorgenommen werden.
6. Der neuen Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Zug und der TMGZ für die Zeit vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni. 2029 wird vorbehältlich des positiven Entscheids der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zugestimmt.
7. Dieser Beschluss unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 7 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug.
8. Dieser Beschluss tritt an dem der Urnenabstimmung folgenden Tag in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
9. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
10. Gegen diesen Beschluss kann
  - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

- b) gemäss § 17<sup>bis</sup> des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 25. Februar 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Ivano De Gobbi  
Präsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Martin Würmli  
Stadtschreiber

Datum der Urnenabstimmung: voraussichtlich 28. September 2025